SIEMENS

Allgemeine Erläuterungen zum Sozialversicherungsabzug bei Bezug einer Betriebsrente 2022

1. Hinweis zum Merkblatt	Dieses Merkblatt bezieht sich auf folgenden Fall: Ein Leistungsempfänger:innen erhält eine gesetzliche Rente und zusätzlich eine Betriebsrente.
2. Einführung	Betriebsrenten sind sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, dass im Falle einer Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet werden müssen.
3. Beitragsbemessungsgrenze (BBG):	Die BBG ist eine gesetzlich festgelegte Wertgrenze und beträgt 4.837,50 EUR (ab 01.01.2022). Bis zu dieser Wertgrenze ist das Gesamteinkommen voll beitragspflichtig.
4. Beitragssätze in der Kranken- und Pflegeversicherung	 allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung: 14,6 % zzgl. des Zusatzbeitrages¹ der jeweiligen Krankenkasse allgemeiner Beitragssatz in der Pflegeversicherung: 3,05 %, für Kinderlose 3,40 %
5. Meldepflicht	Als Zahlstelle von betrieblichen Versorgungsleistungen sind wir gesetzlich verpflichtet, die Höhe der Versorgungsbezüge an Ihre Krankenkasse zu melden. Die Krankenkasse ermittelt, ob eine Beitragspflicht für Leistungen, die Sie von uns erhalten, besteht. Zusätzlich teilt sie uns mit, welcher "maximal beitragspflichtige Versorgungsbezug" (VB-max) zu berücksichtigen ist.
6. Maximal beitragspflichtiger Versorgungsbezug (VB-max)	Der VB-max wird von der Krankenkasse aus der BBG und der gesetzlichen Rente ermittelt. Die Art der Berechnung können Sie dem nachstehenden Beispiel entnehmen.
	BBG monatlich: 4.837,50 EUR gesetzliche Rente: 1.000,00 EUR Betriebsrente: 400,00 EUR
	4.837,50 – 1.000,00 = 3.837,50 VB-max
	Da der VB-max höher als die Betriebsrente ist, ermitteln wir die Krankenversicherung- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der Betriebsrente i.H.v. 400,00 EUR.
7. Veränderung des VB-max	Ein errechneter VB-max kann sich verändern, wenn sich die Höhe der BBG oder die gesetzliche Rente ändert.
	Die Änderung des VB-max wirkt sich nur aus, wenn dieser geringer ist als die Betriebsrente.

8. Rückmeldung der Krankenkasse

Die Information von der Krankenkasse, wie Ihre Bezüge hinsichtlich der Sozialversicherung zu bewerten sind, erhalten wir über das sog. maschinelle Zahlstellenverfahren. Diese Rückmeldung wird maschinell eingespielt und mit der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, Sie vorab über Änderungen zu informieren.

Wichtiger Hinweis: Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.siemens.de/psg

¹ Veränderungen des Zusatzbeitrages gelten für Versorgungsbezüge nach § 248 SGB V jeweils vom ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an.